

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 12 C 5276/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

SOS Recht GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin Aylin Ludwig, Pflugstraße 7, 10115 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal**, Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin,

gegen

Ryanair DAC, vertreten durch d. Geschäftsführer Michael O'Leary, Corporate Head Office, Airside Business Park, Sword,, Co Dublin, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die
mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

am 23.02.2023 ohne

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.8.2022 zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ausgleichsansprüche nach der Fluggastrechteverordnung aus abgetretenem Recht.

Die Fluggäste hatten einen von der Beklagten auszuführenden Flug gebucht, welcher unter Flugnummer am 20.6.2022 von Nürnberg nach Budapest flog. Planmäßiger Abflug war um 16.30 Uhr und planmäßige Ankunft um 17.50 Uhr. Tatsächlich startete der Flug aber erst um 19.57 Uhr und landete um 21.09 Uhr.

Die Fluggäste traten am 20.7.2022 ihre Ausgleichsansprüche an die Klägerin ab.

Mit Schreiben vom 25.7.2022 machte die Klägerin ihre Ausgleichsansprüche bei der Beklagten geltend. Die gesetzte Frist verstrich fruchtlos.

Die Entfernung zwischen Nürnberg und Budapest beträgt nach der Großkreismethode 644 km.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.8.2022 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf außergewöhnliche Umstände gemäß Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverord-

nung.

Der Vorvorflug von TLV nach BUD, der planmäßig zwischen 8.35 UTC und 12.00 UTC operiert werden sollte, sei von 9.45 UTC bis 13.11 UTC durchgeführt worden. Grund seien Regulierungsmaßnahmen von Eurocontrol nach dem IATA Delay Code „32“ gewesen („Wartung, Ausrüstung, Mangel oder Ausfall, Personalmangel, z.B. Stufen“).

Der Vorflug von Budapest nach Nürnberg sollte planmäßig zwischen 12.45 UTC und 14.05 UTC operiert werden, wurde aber tatsächlich von 14.21 UTC bis 15.42 UTC durchgeführt. Grund sei die übertragene Verspätung aus dem Vorflug und Regulierungsmaßnahmen von Eurocontrol gewesen, was durch den IATA Delay Code „93“ und „81“ angezeigt werde.

Der streitgegenständliche Flug sei um 16.07 UTC startbereit gewesen. Auch hier seien jedoch die ATC-Slots wiederholt verschoben worden. Zugrunde lagen die IATA Delay Codes „81“ und „93“. Es hätten widrigen Wetterbedingungen vorgelegen in Form von CB-Aktivitäten (Gewitterwolken). Code 81 stehe für Kapazitätsengpässe des Luftraumes auf der Route. Daher sei der Flug verspätet gewesen und habe zwischen 17.57 Uhr UTC und 19.09 Uhr UTC operiert.

Die Beklagte habe alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags der Parteien wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den gesamten Akteninhalt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 500,00 EUR gemäß Art. 5, 7 der Fluggastrechteverordnung zu.

Bei einer Verspätung von mindestens 3 Stunden besteht nach der Rechtsprechung des EuGH ein Ausgleichsanspruch wie bei einer Annullierung entsprechend Art. 5, 7 der Fluggastrechteverordnung. Die Verspätung am Zielort betrug hier 3 Stunden und 19 Minuten, so dass die Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch gegeben sind.

Aufgrund der Entfernung von unter 1.500 km beträgt diese 250,00 EUR pro Person, Art. 7 Abs. 1 a der Fluggastrechteverordnung.

II.

Der Anspruch ist nicht aufgrund Vorliegens außergewöhnlicher Umstände gemäß Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung ausgeschlossen.

Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist danach nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung (bzw. Verspätung) auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Außergewöhnliche Umstände gemäß Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung sind solche, die ihre Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens sind und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar sind.

Die Verspätung beruhte nach dem Vortrag der Beklagten zum einen auf der Verspätung der beiden Vorflüge, zum anderen auf Slotregulierungen durch Eurocontrol bei dem streitgegenständlichen Flug aufgrund Gewitterwolken und Kapazitätsengpässen im Luftraum.

Vorliegend räumte die Beklagte selbst ein, dass die Verspätung des Vorvorfluges von einer Stunde und 10 Minuten mit dem IATA Delay Code 34 der Beklagten zuzurechnen seien.

Sie meint jedoch, dass die Ausgleichspflicht dennoch gemäß Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung ausgeschlossen sei, da die Verspätung im Übrigen auf außergewöhnliche Umstände zu-

rückzuführen sei.

Hiergegen spricht jedoch zum einen, dass, falls der Vorvorflug nicht durch der Beklagten zuzurechnende Umstände verspätet gewesen wäre, dieser möglicherweise nicht den von der Beklagten vorgetragene(n) Regulierungsmaßnahmen wegen Kapazitätsengpässen und auch nicht den Wetterbedingungen mit Gewitter unterlegen wäre.

Darüber hinaus fehlt es an einem Vortrag der Beklagten, welche zumutbaren Maßnahmen sie bei Kenntniserlangung der Verspätung des Vorvorfluges getroffen hat, um eine Verspätung des streitgegenständlichen Fluges von mindestens 3 Stunden zu vermeiden. Die Beklagte macht hierzu nur pauschale Ausführungen.

Auch der Vorflug zu den Wetterbedingungen ist unkonkret und reicht nicht aus.

Die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat also einen Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechteverordnung nicht erbracht, so dass die Klage abzuweisen ist.

III.

Kosten: § 91 Abs. 1 ZPO.

IV.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 01.03.2023